

VEREINBARUNG

zum bestehenden Wasserkonzessionsvertrag vom 29.07.2008

**ÜBER DIE
BEREITSTELLUNG DER LÖSCHWASSERVERSORGUNG
DURCH DAS LEITUNGSGEBUNDENE
WASSERVERSORGUNGSYSTEM DER
ENERGIE- UND WASSERVERSORGUNG
KIRCHZARTEN GMBH**

Zwischen der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH

- im folgenden „ewk“ genannt -

und der Gemeinde Kirchzarten

- im folgenden "Gemeinde" genannt -

Präambel

Der Gemeinde obliegt nach den § 3 Abs. 1, Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 des Feuerwehrgesetzes (FwG), die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gefahrenabwehr, auf ihrem Gebiet eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasservorhaltung auf eigene Kosten sicherzustellen.

Die ewk ist aufgrund des Konzessionsvertrages mit der Gemeinde vom 29.07.2008 berechtigt und verpflichtet, die öffentliche Wasserversorgung über ein leitungsgebundenes Versorgungsnetz in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken der Gemeinde sicherzustellen und jedermann an dieses Wasserversorgungsnetz anzuschließen und hieraus zu versorgen.

Da die der Gemeinde derzeit zur Verfügung stehenden Löschwasserbereitstellungskapazitäten außerhalb des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes der ewk zur Sicherstellung der den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung nicht ausreichen, vereinbaren Gemeinde und ewk nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen folgende Bereitstellung von Löschwasser über das leitungsgebundene Wasserversorgungsnetz der ewk.

Nach der Gesetzesbegründung zu § 44 Abs. 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg können aktuell die Kosten, die mit der Löschwasserversorgung in Verbindung stehen, in die Trinkwasserpreise eingepreist werden. Die nachfolgende Übernahme von Löschwasserkosten durch ewk basiert auf dem gemeinsamen Verständnis, dass diese für die ewk kostenneutral über die Trinkwasserpreise an die Wasserkunden weitergegeben werden können.

§ 1 Ermittlung der vorhandenen Löschwassermengen

- (1) Auf der Grundlage einer Löschwasserbedarfsanalyse der Gemeinde für ihr Gebiet und des Rohrnetzplanes der ewk ermittelt die ewk die Löschwassermengen, die aus den vorhandenen Entnahmestellen (Hydranten) des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes entnommen werden können.
- (2) Die Gemeinde erstellt spätestens 12 Monate nach Unterzeichnung des Vertrages selber oder durch Beauftragung Dritter auf eigene Kosten eine Löschwasserbedarfsanalyse für das Gemeindegebiet. Verantwortlich für die Erstellung der Löschwasserbedarfsanalyse ist der unter §10 genannte Koordinierungsstab unter Federführung der Gemeinde Kirchzarten. Weitere Institutionen wie z.B. das Ordnungsamt des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald können beratend hinzugezogen werden.
- (3) Die Löschwasserbedarfsanalyse der Gemeinde umfasst den Löschwasserbedarf, der zur Sicherstellung der den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung notwendig ist. Grundlage hierfür sind die Anforderungen an den Grundschutz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung).
- (4) Die ewk ermittelt aufgrund des Rohrnetzplanes der ewk die an den vorhandenen Hydranten des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes zur Verfügung stehenden Löschwassermengen unter Berücksichtigung der jederzeit für die Gewährleistung der Anschluss- und Versorgungspflicht der Trinkwasserversorgung notwendigen Wassermengen.
- (5) Die an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen werden in einem Löschwasserbereitstellungsplan verzeichnet, der als Anlage 1 Bestandteil des Vertrages ist. Der Löschwasserbereitstellungsplan wird erstmals spätestens 6 Monate nach Vorlage der Löschwasserbedarfsanalyse erstellt. Der Löschwasserbereitstellungsplan wird jährlich von der ewk aktualisiert.
- (6) Reichen die an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen nicht zur vollständigen Deckung der Löschwasserversorgung nach der Löschwasserbedarfsanalyse (erstellt gem. § 1 Abs. 1 und Abs. 3) aus, können Gemeinde und ewk eine entsprechende Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder den Aufbau weiterer Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) vereinbaren, soweit hierdurch hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des von der ewk zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung ausgeschlossen sind.
- (7) Reichen die an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen nicht zur vollständigen Deckung der Löschwasserversorgung aus und eine Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes oder der Aufbau weiterer Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) ist nicht möglich, hat die Gemeinde auf eigene Kosten für die nichtleitungsgebundene Löschwasserversorgung (z. B. über Löschwasserteiche, Zisternen o. ä .) zu sorgen.

§ 2 Ermittlung künftig notwendiger Löschwassermengen

- (1) Ergeben sich durch die Erschließung von Neubaugebieten oder sonstige städtebauliche Maßnahmen weitere Pflichten der Gemeinde zur Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung wird die erforderliche Dimensionierung des Wasserversorgungsnetzes zur Trinkwasserversorgung und Löschwasserbereitstellung sowie der erforderlichen Hydranten gemeinsam von Gemeinde und ewk im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend den Regeln der Ermittlung vorhandener Löschwassermengen gemäß § 1 festgelegt. Grundlage hierfür sind ebenfalls die Anforderungen an den Grundschatz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung).
- (2) Bei der Festlegung der vorzuhaltenden Löschwassermengen sind hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des von der ewk zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung auszuschließen.
- (3) Die hiernach an den einzubauenden Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen werden durch Ergänzung des Löschwasserbereitstellungsplans nach § 1 Abs. 5 Bestandteil des Vertrages.
- (4) Die Mehrkosten für die nach § 2 Abs. 1 notwendige Leitungsdimensionierung (Material- und Herstellungskosten) und erforderlichen Hydranten zur Bereitstellung der den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung trägt die ewk.
- (5) Die Kosten für die einzubauenden Hydranten trägt ewk, auch wenn die Hydranten sowohl für Zwecke der Trinkwasserversorgung als auch zur Löschwasservorhaltung erforderlich sind oder die Hydranten ausschließlich zur Löschwasservorhaltung eingebaut werden.

§3 Besondere Löschwasserversorgung

- (1) Die Gemeinde stellt sicher, dass die Bauaufsichtsbehörde im Zusammenwirken mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Baugenehmigungsverfahren prüft, ob im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist. Wird diese Anforderung festgestellt, ist die Verpflichtung des Eigentümers, Besitzers oder Nutzungsberechtigten für diese besondere Löschwasserversorgung Sorge zu tragen, durch eine brandschutzrechtliche Auflage zur Baugenehmigung auszusprechen. Die Gemeinde informiert die ewk über diese Auflage.
- (2) Die ewk ist nicht verpflichtet, dem durch die Auflagen beschwerten Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten die für die besondere Löschwasserversorgung erforderliche Löschwassermenge ganz oder teilweise gegen ein besonderes Entgelt vorzuhalten. Die ewk wird diese Möglichkeit auf Anfrage des durch die Auflagen beschwerten Eigentümers, Besitzers oder sonstigen Nutzungsberechtigten im Einzelfall prüfen.

§ 4 Kosten der Löschwasservorhaltung und -entnahme

- (1) Für die ständige Vorhaltung der an den Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen gemäß § 1 Abs. 5, 6 und § 2 Abs. 1, 3 dieses Vertrages, die aufgrund der für diese Löschwasservorhaltung notwendigen höheren Dimensionierung von Leitungen und Hochbehältern entstehen, trägt die ewk. Dies gilt auch für die erforderlichen Instandsetzungs- und Inspektionskosten der Höherdimensionierung. Die Kosten der Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes gem. § 1 Abs. 6 trägt ebenfalls die ewk. Für Hydranten gelten die Spezialregelungen § 4 Abs. 2 und 3.
- (2) Die Investitionskosten für den Aufbau von Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) nach § 1 Abs. 5 trägt die ewk voll. Die Investitionskosten für den Einbau von Hydranten in neu zu erschließenden Gebieten gem. § 2 Abs. 1 trägt die ewk. § 4 Abs. 2 S. 2 gilt auch für Erneuerungen von Hydranten.
- (3) Die Instandsetzungs- und Inspektionskosten (vgl. § 5 Abs. 1) der Hydranten trägt die ewk.
- (4) Die Kosten der Löschwasservorhaltung und -entnahme gem. § 4 Abs. 1 belaufen sich auf rund **51.400,00 €** pro Jahr (Kostenbasis 2017) und zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Höhe des Vorhaltungsentgelts wird jeweils zur Mitte eines neuen Wirtschaftsjahres auf Basis der Löschwasserkalkulation von der ewk überprüft und der Gemeinde mitgeteilt.
- (5) Für die von der Feuerwehr der Gemeinde zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken aus den Hydranten entnommenen Löschwassermengen stellt die ewk unentgeltlich zur Verfügung.
- (6) Die Kosten für die Einwinterungsarbeiten der Hydranten (§ 5 Abs. 4) übernimmt die ewk.

§ 5 Wartung und Instandhaltung der Hydranten

- (1) Inspektion und Instandsetzung der Hydranten wird von der ewk durchgeführt.
- (2) Die hierdurch entstehenden Kosten trägt die ewk, auch wenn die Hydranten sowohl für Zwecke der Trinkwasserversorgung als auch zur Löschwasservorhaltung erforderlich sind. Die Kosten für Hydranten, die ausschließlich der Löschwasserversorgung dienen, trägt die ewk.
- (3) Die Gemeinde und ihre Bediensteten, insbesondere die Feuerwehr der Gemeinde, haben der ewk festgestellte Funktionsmängel und/oder Schäden der Hydranten unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Schäden an den Hydranten die durch die Entnahme von Löschwasser zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken entstehen.
- (4) Die Anbringung von Hinweisschildern auf die Standorte der Hydranten an Gebäuden und Grundstücken und deren Kontrolle obliegen der ewk.

§ 6 Umfang der Löschwasservorhaltung, Benachrichtigung bei Unterbrechung

- (1) Die ewk ist verpflichtet, Löschwasser nach Maßgabe des jeweils gültigen Löschwasserbereitstellungsplanes an den hierfür vorgesehenen Hydranten jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht soweit und solange die ewk an der Vorhaltung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der ewk wirtschaftlich nicht zumutbar sind, gehindert ist.
- (2) Die Löschwasservorhaltung kann durch die ewk unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten am Wasserversorgungsnetz erforderlich ist. Die ewk wird die Feuerwehr über jede beabsichtigte Unterbrechung rechtzeitig informieren. Unvorhergesehene Unterbrechungen wird die ewk der Feuerwehr mitteilen. Die Feuerwehr richtet hierfür eine Telekommunikationsverbindung ein, die eine jederzeitige Entgegennahme dieser Benachrichtigung durch die ewk gewährleistet.

§ 7 Löschwasserentnahmen durch die Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde stellt der ewk den jährlichen Löschwasserausbildungsplan zur Verfügung. Löschwasserentnahmen zu Übungszwecken mit mehr als 15 m³/h können nur nach vorheriger Absprache über Ort, Zeit und Löschwassermenge mit der ewk durchgeführt werden. Die ewk ist berechtigt, jederzeit diese Löschwasserentnahmen zu untersagen, wenn dies zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung notwendig ist.
- (2) Die Gemeinde teilt der ewk notwendige Löschwasserentnahmen zu Brandbekämpfungszwecken zeitnah mit. Hierzu wird der Bereitschaftsdienst der ewk per SMS von der Feuerwehrleitstelle informiert.
- (3) Notwendige Löschwasserentnahmen zu Brandbekämpfungszwecken sind von der Feuerwehr an den Hydranten nur im Rahmen der nach dem Löschwasserbereitstellungsplan möglichen Löschwassermengen vorzunehmen. Benötigt die Feuerwehr im Einzelfall darüber hinausgehende Löschwassermengen, ist die ewk unverzüglich zu informieren. Die ewk richtet hierfür eine Telekommunikationsverbindung ein, die eine jederzeitige Entgegennahme dieser Benachrichtigung durch die Feuerwehr gewährleistet.
- (4) Bei Löschwasserentnahmen zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken trägt die Gemeinde dafür Sorge, dass Störungen der angeschlossenen Trinkwasserkunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der ewk oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Trinkwassergüte ausgeschlossen sind.
- (5) Nach Beendigung der Löschwasserentnahmen sind die zur Löschwasserentnahme beanspruchten Hydranten von der Feuerwehr ordnungsgemäß zu sichern.

§ 8 Kostentragung

- (1) ewk und Gemeinde gehen davon aus, dass sämtliche im Rahmen dieses Vertrages von der ewk übernommenen Kosten im Zusammenhang mit der Löschwasserversorgung

über die Wasserpreise vollständig an die Kunden der ewk weitergegeben werden können.

- (2) Sollte die Weitergabe dieser Kosten nicht oder nicht vollständig möglich sein, verpflichtet sich die Gemeinde zur Übernahme dieser Kosten.

§ 9 Haftung

- (1) Die gegenseitige Haftung der ewk und der Gemeinde ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) ewk und Gemeinde stellen sich gegenseitig von Ansprüchen Dritter, die aufgrund von Haftungsursachen in der Verantwortungssphäre der ewk gegen die Gemeinde und umgekehrt geltend gemacht werden, frei. Diese Freistellung umfasst auch eventuelle Prozesskosten.
- (3) Bestehen über diese Freistellung hinausgehende Versicherungsansprüche, werden diese hiermit, soweit möglich, abgetreten. ewk und Gemeinde nehmen diese Abtretung wechselseitig an.

§ 10 Koordinierungsstab

ewk und Gemeinde richten einen Koordinierungsstab ein, der aus Mitarbeitern der ewk, der Feuerwehr und des Bauamtes besteht und dessen Aufgabe es ist, die nach diesem Vertrag bestehende gemeinsame Aufgabenerfüllung durch die ewk und die Gemeinde loyal, unbürokratisch und fachübergreifend zu gewährleisten.

§ 11 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Veränderung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse ein, die bei Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der ewk und der Gemeinde in ein grobes Missverhältnis geraten, werden ewk und Gemeinde eine angemessene Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse herbeiführen.

§ 12 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollte eine der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. ewk und Gemeinde verpflichten sich jedoch, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommende Bestimmung, zu ersetzen.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Die ewk verpflichtet sich für jeden Fall der Rechtsnachfolge durch ein anderes Unternehmen, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger

mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch dieser seine Nachfolger wiederum entsprechend verpflichtet.

- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht die notarielle Beurkundung der Änderungen und Ergänzungen gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag.
- (3) ewk und Gemeinde erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages sowie künftiger Änderungen und Ergänzungen.
- (4) Der Vertrag tritt nach zustimmender Beschlussfassung des Gemeinderats und des Aufsichtsrates der ewk zum xx.xx.2018 in Kraft und endet am 31.12.2028. Er endet automatisch, wenn der zwischen der ewk und der Gemeinde bestehende Wasserkonzessionsvertrag endet.
- (5) Sollten die gesetzlichen Bestimmungen eine Weitergabe der Löschwasserkosten über die Trinkwasserpreise nicht mehr ermöglichen, ist ewk berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu kündigen.

....., den , den.....

Gemeinde Kirchzarten

Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten
GmbH